

HIV-No Angel-Prozess vor dem Amtsgericht Darmstadt ab dem 16.8.2010 gegen Natja Benaissa wegen Infektion eines Mannes mit HIV

Ungeklärte Beweislage. Dringender Ermittlungsbedarf.

Das Gesetz verpflichtete die Staatsanwaltschaft Darmstadt vor Anklagerhebung von Amts wegen entlastend zu ermitteln (§ 160 Abs. 2 StPO).

Das Gesetz verpflichtet das Amtsgericht Darmstadt im Rahmen der Beweisaufnahme zur Erforschung der Wahrheit von Amts wegen. (§ 244 Abs. 2 StPO)

Die Wahrheit der Antwort auf folgende Frage ist zu erforschen:

„Liegt bei der Beschuldigten und bei dem behaupteten Geschädigten ein valider (gültiger) positiver sog. AIDS-Test zugrunde, der am direkt nachgewiesenen HIV abgeglichen (geeicht) worden ist und ist dieses durch zumindest eine benennbare Publikation wissenschaftlich belegt und wurde eine solche Publikation durch die Anklagebehörde als Beweis genannt?“

Der Glaube an einen international anerkannten wissenschaftlichen Konsens erfüllt nicht die Anforderung, die an einen strafrechtlich rechtsstaatlich verwertbaren Beweis in der BRD gestellt sind.

Zufolge des RKI wurde das behauptete HIV niemals direkt nachgewiesen

Zur Erforschung der Wahrheit der Antwort auf diese Frage wird auf die staatlichen Dokumente aus der BRD hingewiesen, die das verschwiegene Wissen in der BRD belegen:

www.klein-klein-media.de unter Videos / Vorträge / Meineid von Kurth / Video / Dokumente Meineid.

Es wird besonders auf die Dokumente 18 und 19 hingewiesen. (siehe auch Dokumente 01, 21 und 22).

Das für AIDS zuständige Robert Koch-Institut (RKI) verbreitet im Internet, dass es sich bei meiner („S. Lanka“) Forderung nach Erfüllung des sog. Goldstandards, also des Direktnachweises des HIV, um eine wissenschaftlich nicht gerechtfertigte Messlatte handelt.

Zufolge des RKI wurde das behauptete HIV niemals direkt nachgewiesen. Demnach kann ein Abgleich, eine Eichung, der Tests am direkt nachgewiesenen Virus nicht vorliegen. Demnach können die der Anklage zugrunde liegenden Tests nicht valide (gültig, am Virus abgeglichen, geeicht) sein, sondern können allenfalls nur reliabel (zuverlässig, untereinander abgeglichen, ohne direkten Bezug zu einem Virus) sein.

Demnach lassen die nicht am Virus abgeglichenen Tests eine Aussage über eine durch die Angeklagte Nadja Benaissa einem Dritten zugefügte HIV-Infektion nicht zu.

Dr. rer. nat. Stefan Lanka, Am Schwediwald 42, 88085 Langenargen, den 16.8.2010

Weitere Informationen zur Beweislage zu HIV und AIDS: **www.klein-klein-verlag.de**